



gültig_ab_25.04.2017

Beitragsordnung ab 25.04.2017

§ 1 Beitragspflicht

1.
Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
2.
Verheiratete Mitglieder zahlen einen gemeinschaftlichen Mitgliedsbeitrag. Für die Zahlung des Beitrages haften sie gesamtschuldnerisch.
3.
Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 2 Bemessung

1.
Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme und dem Umfang der Beratungsleistung erhoben.
2.
Der Beitrag stellt sich unter sozialen Gesichtspunkten wie folgt dar:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Beitrag (€ pro Jahr) inkl. USt.
1	Ledige Mitglieder	130,00 €
2	Verheiratete Mitglieder	170,00 €

Der Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 €.

Auszubildende zahlen bis zu Abschluss der Ausbildung nur die Aufnahmegebühr.

3.
Besteht aufgestauter Beratungsbedarf für den Zeitraum vor Beginn der Mitgliedschaft, so bemisst sich der Mitgliedsbeitrag im ersten Beitragsjahr entsprechend § 2 für die zu erledigenden Veranlagungen.

4. Beitragsbefreiung

- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

- Mitglieder, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- Die sieben Gründungsmitglieder laut dem Vereinsgründungsprotokoll.

5.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.

§ 3

Mahnverfahren

1.

Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge zur Zahlung anzumahnen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

2.

Der Verein hebt folgende Fremdkosten bei Verzug:

- Für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit die hierfür entstehenden Fremdkosten.
- Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,00 €.
- Für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10 % des gestundeten Betrages, mindestens jedoch 5,00 €.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.